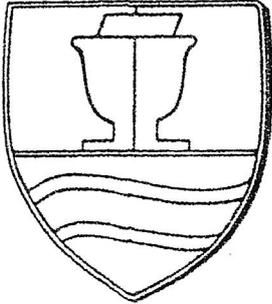


An einen Haushalt !

Postgebühr bar bezahlt !



**MARKTGEMEINDEAMT
LAVAMÜND**

**A-9473 Lavamünd, Postfach 43
Bez. Wolfsberg, Kärnten**

GEMEINDEBLATT

JUNI 1989

Eigentümer und Herausgeber:
Für den Inhalt verantwortlich:
Verlagspostamt:

MARKTGEMEINDE LAVAMÜND
Bürgermeister Hermann THONHAUSER
9473 L a v a m ü n d

L I E B E G E M E I N D E B Ü R G E R !

Wie in letzter Zeit von meinem Vorgänger Herrn Bürgermeister OSR Dir. Friedrich Klösch angekündigt, ergibt sich von Zeit zu Zeit die Notwendigkeit, die Bürger mit aktuellen Informationen zu versorgen. Nachdem ich am 14. April 1989 zum Bürgermeister der Marktgemeinde Lavamünd gewählt worden bin, wird wieder ein Mitteilungsblatt herausgegeben. Es wird höflichst ersucht, diese Schrift zu lesen, da sie wieder wichtige Hinweise enthält. Gleichzeitig werden der Bevölkerung auch Informationen über die Serviceleistungen der Gemeinde mitgeteilt. Nach meiner Wahl zum neuen Bürgermeister der Marktgemeinde Lavamünd bin ich gewillt, auch die Schwerpunkte in der Kommunalpolitik neu zu überdenken.

Dabei wird das Gros aller Leistungen auf Gemeindeebene stets das Produkt gemeinsamen Handelns, gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Verantwortens sein. In erster Linie werden die bereits in Angriff genommenen Vorhaben realisiert und bestehende Beschlüsse verwirklicht werden. Der soziale Wohnbau, die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes und die Aktivierung des Umweltschutzes muß weiterhin Vorrang haben. Freizeit- und Sporteinrichtungen für die Bürger und die Jugend werden in neuen Konzeptionen verankert sein. Ebenso wird auch das Ortsbild des Marktes zu aktivieren und zu überdenken notwendig sein. Nebenbei wird die Gemeindeverwaltung weiterhin für Dienstleistungen aller Bürger in Anspruch genommen werden können.

Es wird höflichst ersucht, diese Schrift als wertvolles Nachschlagewerk zu verwenden, wobei es auch sinnvoll ist, die Zeitung aufzuheben.

In der Hoffnung, der Gemeindebevölkerung damit wieder gedient zu haben, grüßt Sie

Ihr Bürgermeister



Thonhauser Hermann

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammensetzung der Gemeindevertretung	3
Errichtung eines Kindergartens	4
Ortsbildgestaltung im Markt Lavamünd	6
Errichtung eines Freizeitzentrums	7
Errichtung eines Tennisplatzes in Ettendorf	8
Regelung der Müllabfuhr	9
Zivilschutz	11
Mitteilungen des Meldeamtes	23
Tollwut	26
Mitteilungen des Standesamtes	27
Informationen im Agrarwesen	28
Wasserversorgungsangelegenheiten	32
Umweltschutz	33
Mitteilungen der Gemeindekasse und Buchhaltung	34
Mitteilungen des Bauamtes	35

Die einzelnen Abteilungen erreichen Sie telefonisch wie folgt:

Abteilung	Name der Bediensteten	Tel.Nr. - Durchwahl
Meldeamt	PLESIUTSCHNIG Walter V A L D O Edith	2555 - 11
Amtsleiter	O A R S C H U L L E R Hermann	2555 - 12
Bauamt	M A Y E R Waltraud R I E G L E R Emmerich	2555 - 13
Standesamt	R I E G L E R Maximilian P L E S I U T S C H N I G Walter	2555 - 14
Gemeindekasse	L E N A R T Paul	2555 - 21
Buchhaltung	S C H U L L E R Horst	2555 - 22
Wasserwerk ABV-Deponie	S T E I N E R Gerald	2555 - 32
Gemeinde- außenstelle Ettendorf	R I E G L E R Maximilian von 7.30 bis 9.45 Uhr	8120

NEUE ZUSAMMENSETZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AB 14. APRIL 1989
 INFOLGE AUSSCHIEDENS VON BÜRGERMEISTER OSR DIR. FRIEDRICH KLÖSCH

Wie bereits der Gemeindebevölkerung allgemein bekannt ist, wurden nach dem Ausscheiden von Herrn Bürgermeister OSR Dir. Friedrich Klösch am 14. April 1989 Nachwahlen im Gemeindevorstand durchgeführt. Die neue Zusammensetzung lautet:

- Referat 1: Bürgermeister Thonhauser Hermann
 Vertretung: Erster Vizebürgermeister Riegler Maximilian 1
 1. Personalangelegenheiten
 2. Feuerwehrwesen
 3. alle Agenden, die nicht den Referenten zugewiesen sind
- Referat 2: Erster Vizebürgermeister Riegler Maximilian 1
 Vertretung: Gemeindevorstandsmitglied Dir. Kassl Franz
 1. Bauwesen: Hoch- und Tiefbau
- Referat 3: Zweiter Vizebürgermeister Slamanig Alexander
 Vertretung: Bürgermeister Thonhauser Hermann
 1. Sozialwesen
 2. Gesundheitswesen
 3. Umweltschutz
 4. Wohnungswesen
- Referat 4: Gemeindevorstandsmitglied Dir. Kassl Franz
 Vertretung: Zweiter Vizebürgermeister Slamanig Alexander
 1. Sport
 2. Wasser - Kanal
 3. Schul- und Kulturwesen
- Referat 5: Gemeindevorstandsmitglied Riegler Maximilian 2
 Vertretung: Gemeindevorstandsmitglied Kraiger Franz
 1. Finanz- und Vermögensverwaltung
 2. Friedhofswesen
- Referat 6: Gemeindevorstandsmitglied Kraiger Franz
 Vertretung: Gemeindevorstandsmitglied Riegler Maximilian 2
 1. Fremdenverkehr
 2. Agrarfragen
 3. Müll

ERRICHTUNG EINES KINDERGARTENS IM GEMEINDEGEBIET LAVAMÜND

Die Gemeindevertretung hat das Bestreben, einen lang gehegten Wunsch der Gemeindebevölkerung, im Gemeindegebiet Lavamünd einen Kindergarten zu errichten, einer Lösung zuzuführen. Vorerst muß daher aber mitgeteilt werden, daß entsprechend einer Verordnung gem. § 4 des Kindergartengesetzes Bestimmungen über Kindergärten einzuhalten sind. Die Bestimmungen enthalten genaue Auflagen über die Räumlichkeiten und deren Ausstattung, sodaß die Erfüllung dieser Auflagen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Das Kindergartengesetz 1975 regelt überdies die genaue Organisation des Betriebes eines Kindergartens. Es wird schwierig sein, alle gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen, weil in der Marktgemeinde Lavamünd nur die Möglichkeit besteht, in der Volksschule in Ettendorf, wo derzeit mehrere Schulräume leerstehen, eventuell einen Kindergarten zu etablieren. Hiefür werden wahrscheinlich größere Umbauarbeiten notwendig sein und ist überdies auch die Bewilligung der Schulbehörde (Amt der Kärntner Landesregierung) erforderlich. Bei einem Besuch des Gemeindereferenten beim Amt der Kärntner Landesregierung, Herrn LR Herbert Schiller, wurden die leerstehenden Räumlichkeiten in der Volksschule Ettendorf besichtigt, worauf auch von den anwesenden Fachbeamten des Amtes der Kärntner Landesregierung zustimmende Reaktionen für die Errichtung eines Kindergartens in der Volksschule in Ettendorf festzustellen waren.

Bevor die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lavamünd aber konkrete Maßnahmen für die Errichtung eines Kindergartens in den leerstehenden Räumen der Volksschule Ettendorf setzen kann, muß die Bevölkerung nach ihren Wünschen und Anregungen bzw. der Zustimmung zur Errichtung eines Kindergartens im Gemeindegebiet Lavamünd befragt werden. Es ist nämlich notwendig, daß ein Kindergarten von der Bevölkerung auch in Anspruch genommen wird, weil hiefür ja sehr hohe finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen. Hiebei muß zur Information mitgeteilt werden, daß auch finanzielle Beiträge der Eltern für die Unterbringung der Kinder im Kindergarten geleistet werden müssen. So wird sich die Marktgemeinde Lavamünd an die Kostenbeiträge anderer Gemeinden anlehnen. Bei der Stadtgemeinde St. Andrä wird z.B. für einen Kindergartenplatz ein Elternbeitrag ab 1.9.1988 bei ganztägiger Unterbringung mit Verpflegung ein Betrag von S 1.040.-- eingehoben. Die halbtägige Unterbringung mit Verpflegung kostet S 940.-- und ohne Verpflegung S 580.--. Ein Transport der Kinder für den Kindergarten erfolgt nur auf den Strecken, wo auch ein

FRAGEBOGEN

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Ist es Ihr Wunsch im Gemeindegebiet Lavamünd einen Kindergarten zu errichten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Sind Sie gewillt, Ihre Kinder in einen eventuell geführten Kindergarten in der Volksschule in Ettendorf zu schicken? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Sind Sie mit der Bezahlung des Elternbeitrages in der durch den Gemeinderat zu beschließenden notwendigen Höhe pro Kind und Monat einverstanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Haben Sie den Wunsch Ihr Kind in den halbtägig geführten Kindergarten zu geben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Wünschen Sie einen ganztägig geführten Kindergarten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Wünschen Sie einen Kindergarten mit Verpflegung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Haben Sie die Möglichkeit den Transport Ihrer Kinder zum Kindergarten selbst durchzuführen und werden Sie dies auch tun? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Sind Sie bei der Gestaltung der Beiträge mit einer sozialen Staffelung einverstanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausgefüllten Fragebogen an das Gemeindeamt Lavamünd zurücksenden.



öffentliches Verkehrsmittel eingesetzt ist. Wenn nun Kinder weit entfernter Gebiete (Berggebiete) den Kindergarten besuchen wollen, müssen die Eltern selbst für den Zu- und Abtransport sorgen. Die Gemeinde gewährt aber in diesem Fall einen Zuschuß zu den Fahrtspesen.

In der Gemeinde St. Paul ist der Kindergartenbetrieb folgend geregelt: (Elternbeitrag ohne Verpflegung).

Der Elternbeitrag pro Kind beträgt S 550.-- pro Monat, für den Ganztags- und Halbtagskindergarten, wobei der ganztägige Kindergarten von Montag bis Freitag und der halbtägige Kindergarten von Montag bis Samstag geführt wird. Hier wird der Transport der Kinder ebenfalls nur vom Ort St. Paul bis zum Ort Granitztal durchgeführt. In St. Georgen besteht kein Kindergarten.

Aus der Handhabung des Betriebes der Kindergärten in den vorhin genannten Gemeinden ist ersichtlich, daß der Betrieb eines Kindergartens in einer Gemeinde eine kostspielige Sache ist. Die Bevölkerung der Marktgemeinde Lavamünd wird daher eingeladen, der Gemeindeverwaltung mit dem beigeschlossenen Fragebogen, die Wünsche und Anregungen zur Etablierung eines Kindergartens mitzuteilen, wofür die Gemeindeführung sehr dankbar ist.

ORTSBILDGESTALTUNG IM MARKT LAVAMÜND

Bei der Gemeindeführung in Lavamünd sind Anregungen und Wünsche von Vereinen und Institutionen eingelangt, eine schönere Gestaltung des Ortsbildes im Markt Lavamünd durchzuführen. Seitens der Gemeindevertretung wurde daher eine Besprechung über dieses Problem durchgeführt, bei der Vertreter der Straßenmeisterei, des Baubezirksamtes Wolfsberg und des bautechnischen Dienstes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfsberg anwesend waren. Es wurden verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung erörtert. Eine konkrete Maßnahme kann aber erst in Angriff genommen werden, wenn vorher durch einen Architekten ein Projekt erstellt wird. In diesem Projekt müßte genau festgelegt werden, wie ein eventueller Blumenschmuck angelegt werden könnte und wie das Setzen von Bäumen, die Anlegung der Schutzwege, eventueller Schutzinseln und auch die Situierung von möglichen Sitzgärten erfolgen könnten. Die Straßenverwaltung hat nämlich die Absicht, die Ortsdurchfahrt Lavamünd mit einer neuen Fahrbahndecke zu versehen. Dies sollte aber auch vorher mit der Gestaltung des Ortsbildes in Einklang gebracht werden.

Die Bevölkerung von Lavamünd wird daher höflichst aufgefordert, Ihre Wünsche und Anregungen für die Gestaltung eines schöneren Ortsbildes im Markt der Gemeindevertretung mitzuteilen.

ERRICHTUNG EINES FREIZEITZENTRUMS (Sportstätten und Badeteich) IN LAVAMÜND

Wie allgemein bekannt ist, besteht schon seit langem das Bestreben in der Gemeinde Lavamünd, neben dem Fußballplatzgelände des Sportvereines Lavamünd ein Freizeitzentrum zu realisieren.

Es ist vorgesehen, neben dem dort befindlichen Tennisplatz des Fremdenverkehrsvereines einen befestigten Universalspielplatz zu errichten. Man könnte auf diesem Platz verschiedene Sportarten durchführen wie z.B. im Winter den Eislaufplatz dort errichten oder im Sommer sich mit Sportarten wie z.B. Kleinfeldhandball und Basketball befassen, was wiederum der körperlichen Ertüchtigung der Jugend dienen würde. Bei dem in unmittelbarer Nähe des Geländes befindlichen Baggerteich der ÖDK, welcher ja schon von der Marktgemeinde Lavamünd gepachtet ist, müßte versucht werden die Wassergüte derart anzuheben, daß er als Badeteich Verwendung finden könnte.

Die erforderlichen sanitären Anlagen müßten natürlich ebenfalls von der Marktgemeinde Lavamünd bereitgestellt werden.

ERRICHTUNG EINES TENNISPLATZES IN ETTENDORF

Da sich der Tennissport in den letzten Jahren allgemein zu einer von vielen ausgenützten, sehr populären und relativ kostengünstigen Sportart entwickelt hat, beabsichtigt die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lavamünd auch in Ettendorf 2 Tennisplätze zu errichten.

Hiefür ist das Grundstück des Herrn Thomas Gams, vlg. Kirchenbauer, oberhalb der Volksschule Ettendorf vorgesehen und wie wir glauben, bestens geeignet.

Mit der Realisierung dieses Sportprojektes entstünde auch in Ettendorf ein Zentrum sportlicher Betätigung für alle Gemeindebürger.

Die Gemeindevertretung hofft, daß mit der Errichtung der Tennisanlage in Ettendorf auch eine dementsprechende Auslastung gegeben sein wird.

REGELUNG DER MÜLLABFUHR INFOLGE DER NEUEN ABFALLORDNUNG IM GEMEINDEGEBIET
IN LAVAMÜND

Es muß der Bevölkerung der Marktgemeinde Lavamünd angekündigt werden, daß mit 1.1.1989 die Kärntner Abfallordnung laut LGBl.Nr. 77/1988 in Kraft getreten ist. Nach dieser Kärntner Abfallordnung ist eine Neuregelung der Müllabfuhr in Lavamünd notwendig geworden. Die Festlegung eines Ausnahmbereiches für die Müllabfuhr, wie sie derzeit nach dem Kärntner Abfallbeseitigungsgesetz vorgesehen ist, muß aufgehoben werden und bis längstens 30. Juni 1989 laut § 60 Abs. 12 der Kärntner Abfallordnung der Sonderbereich, der dem bisher geltenden Ausnahmbereich entspricht, mit Verordnung des Gemeinderates festgelegt werden. Die Kärntner Abfallordnung sieht vor, daß in Zukunft die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen hat (Abholbereich). Der Gemeinderat hat mit Verordnung Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, vom Abholbereich auszunehmen (Sonderbereich). Der Sonderbereich ist in einer übersichtlichen Plandarstellung festzulegen. Betreffend die Müllabfuhr im Sonderbereich stellt das Gesetz eindeutig fest, daß die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich ihren Hausmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelstellen oder zu den von der Gemeinde hiefür bereitgestellten Großbehältern zu verbringen haben. Dies ergibt eine neue Situation für die Müllabfuhr in der Marktgemeinde Lavamünd, sodaß die genaue Organisation erst durch Beratungen im Müllausschuß, im Vorstand und im Gemeinderat festgelegt werden muß. Dabei müssen wahrscheinlich auch die Abfuhrtermine neu überdacht werden da der § 18 der Kärntner Abfallordnung bestimmt, daß die Abfuhr des Hausmülls in regelmäßigen Abständen so oft zu erfolgen hat, daß eine Überfüllung der Müllbehälter vermieden und den Erfordernissen der Hygiene Rechnung getragen wird. Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben. Diese Abfuhrtermine müssen auch für die Sammelstellen und Großbehälter zur Abfuhr im Sonderbereich gelten. Bei der Beseitigung von Sperrmüll gibt es ähnliche Bestimmungen.

Nach § 55 der Kärntner Abfallordnung besteht die Ermächtigung einer Gemeinde zur Ausschreibung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Beseitigung von Abfällen. Dabei kann eine günstigere Gestaltung der Gebühren für die Abfuhr im Sonderbereich erfolgen.

Die Gemeindebevölkerung von Lavamünd wird um Einsicht gebeten, daß die
Maßnahme der Regelung der Müllabfuhr im Marktgemeindegebiet
Lavamünd entsprechend der neuen Kärntner Abfallordnung gesetzt werden muß.

ANGELEGENHEITEN DES ZIVILSCHUTZES

In Klagenfurt besteht der Kärntner Zivilschutzverband, der als Institution darauf ausgerichtet ist, die Bevölkerung im Rahmen der landesweiten Sicherheitsbestrebungen über die Notwendigkeit geeigneter Selbstschutzmaßnahmen zu informieren. Die erfolgreiche Bewältigung von Gefahren des täglichen Lebens, von Naturkatastrophen und technischen Unglücksfällen, von Unfällen in der chemischen Industrie und möglichen Reaktorunfällen ist nur dann sichergestellt, wenn neben den Vorkehrungen der Behörden, Gemeinden und der Hilfs- und Rettungsorganisationen auch der einzelne Bürger durch entsprechende Vorsorge für den Selbstschutz im Bereich der Familie seinen Beitrag zu diesem Sicherheitskonzept leistet.

Die Marktgemeinde Lavamünd ist interessiert, ihren Beitrag für den Zivilschutz zu leisten. In der Beilage wird daher vorerst das Notfallblatt, welches bereits allen Kärntner Haushalten mit der Post zugesandt wurde, mit einer Ablichtung in Erinnerung gerufen. Sehr wichtig ist auch ein Grundinformationsblatt über die Errichtung des Schutzraumes, das ebenfalls in Fotokopie zur Kenntnisnahme überreicht wird.

Nachdem nun der Sommer bevorsteht, werden auf Grund der Aktualität folgende Merkblätter in Abschrift zum Studium übermittelt:

1. Blitz - Ungest des Menschen
2. Soforthilfe bei Verbrennungen
3. Verhütung von Sportunfällen

Die Gemeindeverwaltung wird von Zeit zu Zeit weitere Informationen über den Zivilschutz im Mitteilungsblatt verlautbaren.

Blitz — Urangst des Menschen

Jährlich erreichen die Schäden, die durch direkte Blitzschläge in Objekte verursacht werden, Millionenhöhe. Bei genauer Analyse der Blitzschäden kann festgestellt werden, daß in erster Linie landwirtschaftliche Objekte aufgrund ihres leicht brennbaren Inhaltes sowie Betriebe, in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, gefährdet sind. Nur eine vorschriftsmäßig ausgeführte Blitzschutzanlage bietet gegen direkte Blitzschläge einen wirksamen Schutz. Um den Bau von Blitzschutzanlagen in der Landwirtschaft zu intensivieren, wird von den Versicherungen nicht nur eine Jahresprämie (max. 25% der Baukosten der Blitzschutzanlage) ausgezahlt, sondern es erhalten die Eigentümer von vorschriftsmäßigen Blitzschutzanlagen bei regelmäßiger Überprüfung (spätestens alle 4 Jahre) einen 10%igen Prämiennachlaß. Diese Subventionen brachten leider nicht den gewünschten Erfolg, da zum Beispiel von ca. 60.000 landwirtschaftlichen Betrieben in der Steiermark nur 12.000 eine Blitzschutzanlage aufweisen. Außerdem werden jährlich nur ca. 200 Neuanlagen gebaut. Es wäre daher sinnvoll, daß zumindest bei Neubauten in der Landwirtschaft und im Gewerbe, im Bau- und Gewerbeverfahren die Errichtung von Blitzschutzanlagen vorgeschrieben wird.

Divisch — ein böhmischer Pfarrer — baute, ohne die Erfindung Franklins zu kennen, im Jahre 1754 den ersten Blitzableiter der Welt. Diese „Wettermaschine“, wie er sie nannte, hatte ca. 400 Spitzen und sollte nicht nur Blitze ableiten, sondern auch Gewitter in der Umgebung zerstreuen und verdrängen. Sein Vorschlag, solche Wettermaschinen in verschiedenen Gegenden der Monarchie aufzustellen, wurde übrigens von Wiener Gelehrten abgelehnt und schließlich zerstörten Bauern aus der Umgebung das Gerät, überzeugt, ein sehr trockener Sommer sei die Folge der Wettermaschine gewesen.

1933 wurde in Österreich ein Wetterschutzschirm patentiert, der ebenfalls Wolken entladen sollte. Sein Erfinder, Krickl, beschrieb den Zweck: „... der aufsteigenden Gewitterwolke zumindest soviel Elektrizität zu entziehen bzw. zu neutralisieren, was nach den Gesetzen der Physik über Influenz- und Spitzenwirkung elektrisch geladener Körper unbestreitbar möglich ist, so daß sich ein Hagel oder Wolkenbruch überhaupt nicht vorbereiten kann.“ Um diese Wirkung

zu erreichen, waren 3600 Spitzen vorgesehen. Naturgemäß stieß diese Erfindung besonders bei Winzern auf großes Interesse und ist mancherorts in Weingärten auch immer noch zu sehen.

Läuten und Schießen

Weit verbreitet, aber keineswegs wirksamer war das Wetterläuten und Wetterschießen, wobei Gewitterwolken durch die Einwirkung von Schallwellen „zerissen“ werden sollten. Mancherorts war deshalb Wetterläuten eine wichtige Aufgabe des Mesners, der mitunter sogar nach seinem Eifer beim Ziehen der Glocken in Naturalien entlohnt wur-

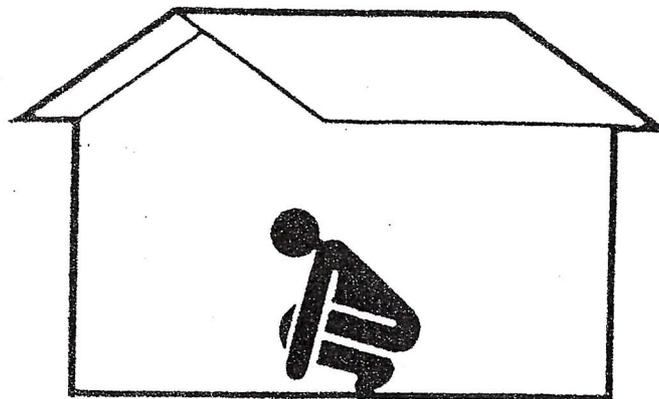
de. Daß dies keine ungefährliche Aufgabe war, bestätigten viele Unfälle. Nach verbürgten Angaben hat der Blitz in Frankreich im Zeitraum von 33 Jahren 386 Türme getroffen und dabei 103 Glöckner getötet.

Beim Wetterschießen versuchte man wohl ganz einfach den Erfolg mit höherer „Schall-Dosis“ zu erreichen. Schien Gefahr im Verzug, so ließ man im Tal die Glocken läuten und auf den Höhen die Himmelkanonen donnern. Auch mit dem Stutzen feuerte man in die Hagelwolken.

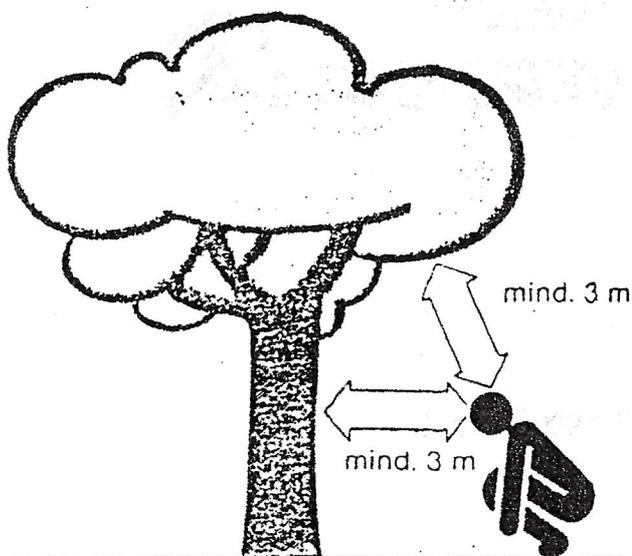
Gewitter abzuschießen oder eine Blitzentladung durch Büchenschuß ohne

Gefahr zu veranlassen, empfahl übrigens vor langer Zeit einmal Guden, ein deutscher Experte, der für seine 1774 gedruckte Abhandlung, „Von der Sicherheit wider die Donner-Strahlen“ sogar eine goldene Medaille von der Chur-Bayerischen Akademie der Wissenschaften erhielt. Er hatte nämlich einmal einen Reihler hoch aus der Luft mit grobem Schrot geschossen. Im Augenblick danach entstand ein starker Blitz und Donnerstrahl gerade in der Gegend, wohin er schoß. Später experimentierte er, nicht sehr erfolgreich, mit Kugelbüchsen und Raketen, die ein Stück Draht mitschleppten. Aber immerhin versuchte 200 Jahre später die NASA ihre Apollo-Raketen auf dieselbe Weise zu schützen. Kleine Raketen, die einen langen Draht nachschleppten, sollten herannahende „verdächtige“ Wolken entladen — aber auch hier war das Resultat nicht zufriedenstellend.

Naturgemäß können Gebäudeblitzschutzanlagen nicht vor Gefahren schützen, die entstehen, wenn der Blitz irgendwo ins Telefon- oder Stromnetz einschlägt. Dadurch entstehen Überspannungen, die über die



Bedingten Schutz findet man: Im Innern von Gebäuden, Hütten und dgl. ohne Blitzschutzanlage. Man halte sich dort in Raummitte auf und nicht bei offenen Fenstern und Türen. Man vermeide weiters das Berühren von Gas-, Wasser- oder Heizungsrohren sowie elektrischen Einrichtungen



Bei Fehlen einer Schutzmöglichkeit melde man Standorte, die erfahrungsgemäß besonders gefährdet sind, wie: Einzelstehende Bäume und Baumgruppen, Berggrate und Berggipfel, ungeschützte Aussichtstürme, Waldränder mit hohen Bäumen

isolierten Leitungen ins Gebäude gelangen und Menschen gefährden können. Man sollte daher während eines Gewitters nicht telefonieren. Elektrische Geräte können durch Ziehen des Steckers vom Netz getrennt und dadurch vor Überspannungen geschützt werden.

Im Freien, ohne Schutzmöglichkeit

Bei Fehlen einer Schutzmöglichkeit kann man zunächst versuchen, Stellen, in denen es erfahrungsgemäß häufig einschlägt, zu meiden. Die Wahrscheinlichkeit, direkt getroffen zu werden, ist z. B. in Mulden, Hohlwegen oder Höhlen kleiner als auf Berggipfeln oder Graten.

Dem alten Sprichwort: „Je höher der Baum, desto näher der Blitz“ liegt die Erfahrung zugrunde, daß hohe Objekte eher vom Blitz getroffen werden als niedrige. Man sollte daher trachten, die Umgebung möglichst wenig zu überragen. Auf freiem Gelände ist Niederhocken daher günstiger als aufrecht stehen zu bleiben.

Leider kann man sich nicht einfach darauf verlas-

sen, daß von zwei oder mehreren Objekten immer das höhere getroffen wird. Die geometrische Anordnung ist wohl von Bedeutung, doch sind zuverlässige Aussagen nur aufgrund von Modelluntersuchungen möglich.

Einschläge in der Nähe

Blitze können den Menschen töten, wenn sie ihn gar nicht direkt treffen, sondern nur in dessen Nähe einschlagen. So ist immer wieder zu beobachten, daß ein Teil des Blitzstromes z. B. von einem Baum „abspringt“ und über eine nahe dabeistehende Person zur Erde geht. Früher glaubte man, das läge an einer ganz besonderen „Anziehungs-

kraft“. Heute kennt man nicht nur den physikalischen Grund hierfür, sondern auch das Rezept dagegen, es lautet: Genügend Abstand halten!

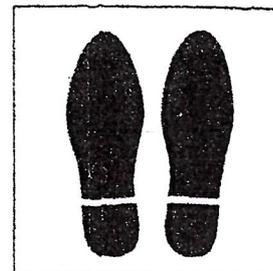
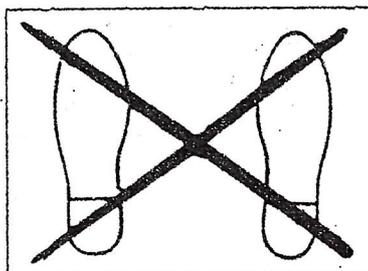
Die zweite, nicht weniger große Gefahr bei Einschlägen in der Nähe entsteht dadurch, daß der sich im Erdreich verteilende Blitzstrom auch über Personen fließen kann, die auf dem Erdboden stehen. Je länger die Strecke ist, die vom Menschen überbrückt wird, desto größer ist auch die Gefahr. Man soll deshalb bekanntlich die Füße geschlossen halten, aber auch nicht in Gruppen eng beieinander stehen. Ist der Abstand klein, so können Teilströme von einer Person zur anderen fließen.

Der alte Hinweis, sich hinzulegen, um direkten Einschlägen zu entgehen, erhöht somit die Gefahr, bei

Aber auch bei Einschlägen ins Wasser können diese Teilströme Personen in der Nähe der Einschlagstelle gefährden. So sollte man deshalb während eines nahen Gewitters nicht schwimmen. Auch nahezu vollständiges Eintauchen schützt nicht, denn mitunter kann man beobachten, daß sogar große Fische wie z. B. Forellen durch Blitzschlag getötet werden.

Maßnahmen bei Blitzunfällen

Auch Blitzströme töten den Menschen nicht augenblicklich, sie können jedoch im ungünstigsten Fall zu Atemlähmung und/oder Kreislaufstillstand führen. Sauerstoffmangel führt dann nach etwa 3 Minuten zu bleibenden Schäden im Gehirn und schließlich zum raschen Tod. Ausgebildete Erst-Helfer können aber ei-



Durch geschlossene Fußstellung vermindert man die Gefährdung durch Schrittspannung

nahen Einschlägen von Teilströmen durchflossen zu werden, beträchtlich und sollte deshalb besser nicht befolgt werden.

ne Sauerstoff-Notversorgung aufrechterhalten (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage), bis Kreislauf und Atmung spontan wiederkehren oder ärztliche Hilfe eintrifft. Wie bei Unfällen durch technische Elektrizität kann auch beim Blitzunfall Herzkammerflimmern auftreten, das nur von einem Arzt mit einem Defibrillator gestoppt werden kann. Rettungshubschrauber und Notarztwagen sind i. a. damit ausgerüstet. Wenn man Hilfe anfordert, muß man deshalb unbedingt darauf hinweisen, daß sich ein Blitzunfall ereignet hat.

**Selbstschutz
geht jeden an!**



KÄRNTNER ZIVILSCHUTZVERBAND

9020 Klagenfurt, Landesfeuerwehrschule, Rosenegger Straße 20,
Telefon (0 46 3) 36 6 64



"DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZ-TIP"

SOFORTHILFE BEI VERBRENNUNGEN

- * Haben Kleider Feuer gefangen, müssen die Flammen durch Kleidungsstücke, Decken (Vorsicht bei Kunstfasern!) oder Wasser erstickt/gelöscht werden.
- * Verbrannten Körperteil sofort unter fließendes kaltes Wasser halten oder kalte, feuchte Tücher auflegen (mindestens 15 Minuten).
- * Jede Verbrennung, die größer als die Handfläche ist, muß unverzüglich ärztlich behandelt werden.

NOTRUF 144:

- Genaue Ortsangabe (Zufahrt)
 - Alter des Patienten (Kind/Erwachsener)
 - Größe der Verbrennung
- * Verbrannten Körperteil mittels Brandwundentuch (Hausapotheke!) locker bedecken.
Notfalls kann eine Haushalts-Alufolie oder ein sauberes, frischgebügeltes Tuch verwendet werden.
 - * Bei schweren Verbrennungen besteht Schockgefahr.
Sofortmaßnahmen: Verletzten flach auf den Rücken legen, Beine hoch lagern, beengende Kleidungsstücke öffnen, auf Frischluftzufuhr und Schutz vor Unterkühlung achten.
 - * Bei Verbrennungen soll man niemals
 - die Brandwunden mit den Fingern berühren (Infektion),
 - Hausmittel, Salben, Puder, Gelees etc. auftragen,
 - an der Haut klebende Kleidungsstücke entfernen.

Kärntner Zivilschutzverband

9020 Klagenfurt, Landesfeuerwehrschule, Rosenegger Straße 20
Telefon (0 46 3) 36 6 64



DER SCHUTZRAUM

GRUNDINFORMATIONEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON GRUNDSCHUTZRÄUMEN
IM ZUGE VON NEU-, ZU- UND UMBAUTEN

Gemäß § 14 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung wird im 14. Abschnitt der Kärntner Bauvorschriften geregelt, in welcher Weise bei Bauvorhaben im Sinne des § 4 a) bis c) der Kärntner Bauordnung Voraussetzungen für Vorkehrungen für den Grundschutz geschaffen werden sollen.

Im Zuge von Neu-, Zu- und Umbauten wären folgende Punkte bereits bei der Planung zu berücksichtigen:

- a) Die richtige Lage des späteren Schutzraumes im Gebäude, seine Zugänglichkeit und die Bedachtnahme auf den Fluchtweg.
- b) Die Herstellung der Umfassungswände und Decken des Schutzraumes in den notwendigen Stärken.
- c) Die Einlegung aller Rohrstücke und Leitungsabschnitte mit zweifacher Abwinkelung in die Schutzraumfassungswände (nur soweit sie in diesen Wänden verlaufen).
- d) Die Aussparungen der notwendigen Öffnungen in den Schutzraumwänden für das spätere Einsetzen der Türen und der Belüftungseinrichtung.
- e) Die Bedachtnahme auf den Brandschutz (Zugänge zu Schutzräumen sind brandbeständig auszubilden).

KÄRNTNER BAUORDNUNG

17

LGBI. Nr. 48/1969; in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 56/1972, 79/1979, 69/1981, 56/1985.

Nach § 14 Abs. 3 sind bei Vorhaben nach § 4 lit. a bis c von der Behörde Voraussetzungen für Vorkehrungen für den Grundschutz durch Auflagen anzuordnen!

KÄRNTNER BAUVORSCHRIFTEN

LGBI. Nr. 56/1985

Im Abschnitt 14 „Schutzräume“ werden in den §§ 143 bis 154 die technischen Details angeführt.

Die Unterlassung dieser Bestimmungen zum Zeitpunkt der Bauführung würde den Einbau eines Schutzraumes zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich verteuern, behindern oder überhaupt unmöglich machen!

SCHUTZRAUMFÖRDERUNG

Die Kosten für die Errichtung von Schutzräumen vom Typ Grundschutz werden als Teil der Gesamtbaukosten vom Land Kärnten mitgefördert. Bei nachträglichem Einbau ist eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz möglich.

SCHUTZUMFANG

Diese Räume sollen Schutz gewähren gegen:

1. Auswirkungen von UMWELTKATASTROPHEN

- Transportunfälle mit gefährlichen Stoffen
- Chemieunfälle

2. Zerstörungen durch NATURKATASTROPHEN

- Der Schutzraum eignet sich, aufgrund des vorhandenen Schutzzumfanges gegen Trümmer- und Brandeinwirkungen, als Notquartier.

3. Auswirkungen von ZWISCHENFÄLLEN beim Umgang mit RADIOAKTIVEN STOFFEN

- Absturz
 - a) von Weltraumflugkörpern mit Kernreaktoren und Atombatterien an Bord
 - b) von Flugzeugen mit Kernwaffen an Bord
- Reaktorunfälle
- Kernanlagen als militärische Ziele und Ziele von Terroranschlägen

Um den angestrebten Schutzzumfang zu erreichen, haben die Schutzräume folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Verwendung nicht brennbarer Baustoffe
- Gasdichter Schutzraumabschluß
- Mechanische Belüftung über Sandfilter
- Trümmersicherheit der Schutzraumdecke
- Sicherung gegen gefahrenbringende Leitungen

RAUMBEDARF

Schutzräume nach diesen Richtlinien sind für höchstens 50 Schutzraumplätze zu bemessen. Hierbei sind pro Person mindestens 0,5 m² nutzbare Bodenfläche und mindestens 1,15 m³ Luftraum vorzusehen.

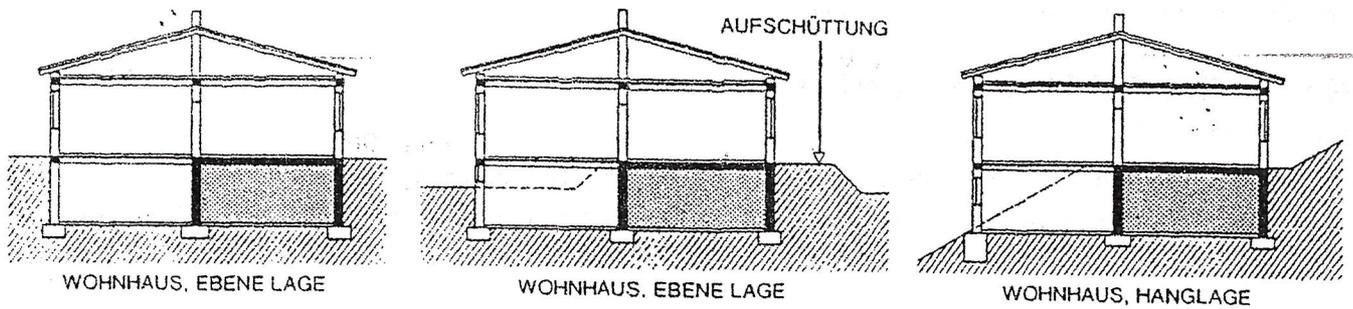
Zusätzlich zu dieser Fläche ist der Platz für den Schutzbelüfter und dessen Bedienung mit 1,5 m², für ein WC oder ein Trockenabot und für eine Waschgelegenheit für je 25 Personen mit je 1 m² vorzusehen. Sofern der Schutzraumeingang nicht in einem geeigneten Bereich liegt bzw. vor dem Schutzraumeingang auch keine abschirmende Wand angeordnet wird, ist zwischen Schutzraumeingang und Aufenthaltsraum ein Vorraum mit 0,05 m² je Schutzplatz, mindestens aber 1,5 m², vorzusehen. Dieser Vorraum kann gegebenenfalls als Schleuse ausgebaut werden.

Die lichte Raumhöhe eines quaderförmigen Schutzraumes muß mindestens 2 m betragen. Die Durchgangshöhe von 2 m darf durch Einbauten und Installationen, wie Rohrleitungen und dergleichen, nicht eingeschränkt werden.

Die für die Belegung nutzbare Grundfläche eines Schutzraumes darf 6 m², die lichte Breite 2 m nicht unterschreiten! (Zusätzlich ist der Platz für 1 Schutzbelüfter, 1 Abort und 1 Waschgelegenheit zu berücksichtigen.) Daher Mindestfläche 9,5 m² bzw. 11 m² mit Vorraum (empfehlenswert).

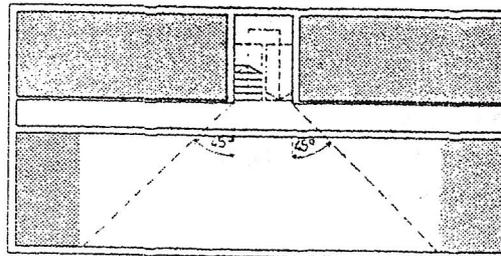
LAGE DES SCHUTZRAUMES

Der Schutzraum muß in den Objekten möglichst tief, am besten ganz unter Terrain, liegen, wobei je Schutzplatz mindestens $0,75 \text{ m}^2$ erdberührte Wandfläche erreicht werden sollen.



Auf Grundwasser, gefahrenbringende Leitungen, Kanäle, Gerinne sowie auf sonstige gefahrenbringende Anlagen (bei welchen Brand- oder Explosionsgefahr besteht) ist zu achten.

Für den Einbau eines Schutzraumes geeigneter Bereich



Der Eingang zum Schutzraum muß von den Wohnungen oder Arbeitsstätten auf dem kürzesten Wege erreichbar sein. Er soll nicht direkt gegenüber dem Kellerabgang liegen, sondern seitlich versetzt angeordnet werden.

ABSCHLÜSSE

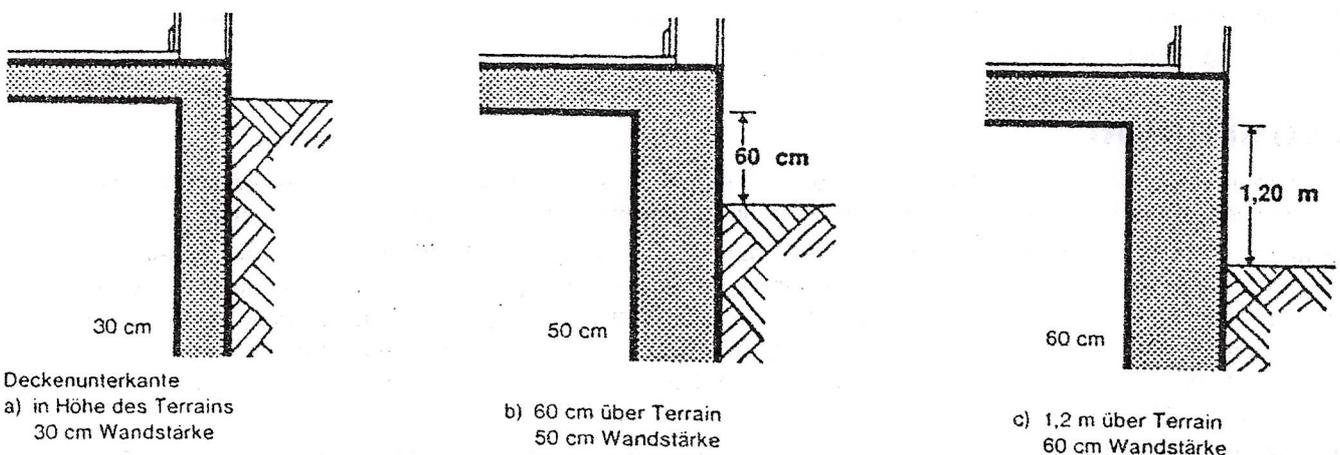
Als Eingangstür bzw. Notausstieg sind gasdichte Abschlußtüren (GT 90 mit österr. Prüfungszeugnis) bzw. Notausgangsklappen einzubauen!

UMFASSUNGSBAUTEILE

Umfassungsbauteile sind alle Bauteile, die den Schutzraum begrenzen. Diese können in Ortbeton mit Stahlbetonfertigteilen, mit Betonformsteinen, in Stahlkonstruktion sowie mit Kombinationen vorgenannten oder anderer bewährter Baustoffe ausgeführt werden. Hierbei ist neben der Festigkeit auch ein entsprechendes Flächengewicht sicherzustellen.

DICKE DER AUSSENWÄNDE

Diese hängt von der Lage der Schutzraumdecke (Kellerdecke) über Terrain ab:



BEWEHRUNG DER WÄNDE

Ebenflächige Betonwände müssen doppelt bewehrt werden: Minimaler Eisendurchmesser 8 mm; maximaler Eisenabstand 30 cm. Das innere Bewehrungsnetz ist in der horizontalen wie in der vertikalen Richtung gegenüber

dem äußeren Bewehrungsnetz um die Hälfte des Eisenabstandes verschoben. Die vertikale Wandbewehrung ist mit einer Überdeckungslänge von 60 cm in die Decke einzubinden. Ferner sind die benachbarten Schutzraumwände durch die Eckbewehrung zu verbinden.

SCHUTZRAUMDECKE

Stahlbetondecke $d = 25$ cm, mindestens B 225, zusätzlich 5 cm Beschüttung (unbrennbar, u. a. Sand) und 5 cm Betonestrich!

Die Decken der Schutzräume müssen neben Eigengewicht und Nutzlast bis zu 5 Vollgeschossen 1000 kg pro m^2 , über 5 Vollgeschossen 1500 kg pro m^2 Trümmerlast aufnehmen können.

LUFTVERSORGUNG

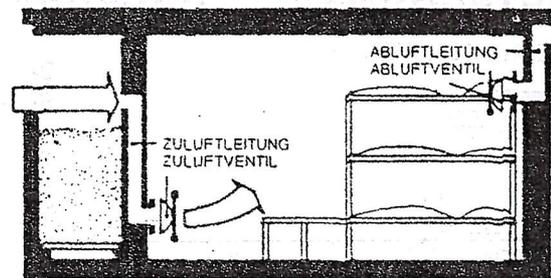
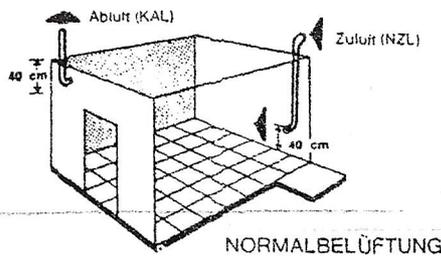
Die Schutzräume müssen Einrichtungen für natürliche Lüftung und für Schutzbelüftung erhalten. Es dürfen nur gasdicht und druckfest verschließbare, strahlungssichere Abschlüsse und Durchführungen verwendet werden.

NATÜRLICHE LÜFTUNG

Zur Be- und Entlüftung sind Lüftungsrohre mit 200 mm Durchmesser vorzusehen, die mit zwei Abwinkelungen zu versehen sind. Für Schutzräume mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 Personen ist je ein Rohr – mit einem Fassungsvermögen bis zu 50 Personen sind je zwei Rohre anzuordnen. Die Be- und Entlüftungsrohre müssen durch gasdichte Klappen oder Ventile von innen abgeschlossen werden können. Es dürfen nur Stahlrohre oder eine gleichwertige Ausführung verwendet werden. Die Rohre sollen möglichst weit voneinander entfernt sein, um eine gute Durchlüftung des Schutzraumes zu gewährleisten.

Zuluftrohr (NZL): 40 cm über dem Boden einmündend

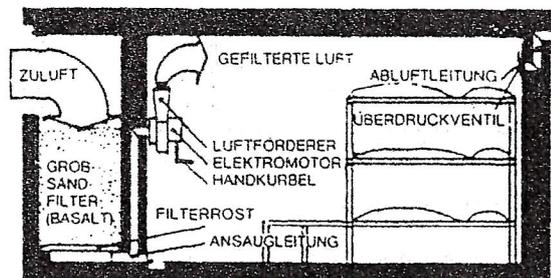
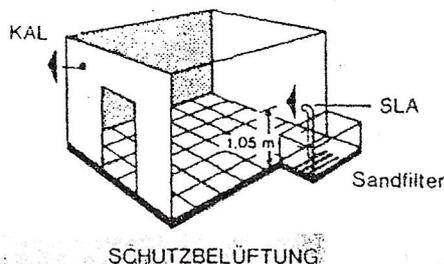
Abluftrohr (KAL): 40 cm unter der Decke ausmündend



SCHUTZBELÜFTUNG

Bei verunreinigter Außenluft muß die notwendige Frischluft durch einen Sandfilter gereinigt werden.

Die Schutzbelüftungsanlage ist für Durchflußlüftung auszulegen. Je Schutzplatz und Stunde ist die Zufuhr von mindestens $1,8 m^3$ gefilterter Außenluft sicherzustellen. Pro Stunde soll ein einfacher Luftwechsel für den Gesamtschutzraum erreicht werden.



DER SANDFILTER

Der Sandfilter ist nach Möglichkeit innerhalb des Kellers, jedenfalls aber unter Terrain anzuordnen und vom Schutzraum durch eine mindestens 40 cm starke Betonmauer zu trennen. Die Wände und die Sohle des Sandfilters sind in einer Mindeststärke von 15 cm Stahlbeton auszuführen und mit einem Umfassungsbauteil des Schutzraumes fest zu verbinden. Der Filterkasten ist trümmersicher abzudecken und gegen Witterungseinflüsse und Verschmutzung zu schützen. An der tiefsten Stelle ist der Sandfilter in den Schutzraum zu entwässern. Die Sandfüllung des Filterkastens muß ausgetauscht werden können.

Die Filtersandmenge ist von der Luftfördermenge pro Stunde und vom Ansaugrost abhängig und beträgt bei Schutzräumen bis zu 25 Personen Fassungsvermögen $1,5 m^3$, bei Schutzräumen bis zu 50 Personen Fassungsvermögen $3,0 m^3$, wobei die Grundfläche des Filterkastens nicht kleiner als $1,5 m^2$ bzw. $3,0 m^2$ sein darf.

Der Filtersand hat den technischen Richtlinien für Filtersand zu entsprechen und ist schichtenweise in den Filterkasten einzubringen. Die Schutthöhe über dem Ansaugrost soll 1,0 m betragen.

Auf der Sohle des Sandfilterbehälters ist ein Ansaugrost anzuordnen, der bei der Schutzbelüftung Mitschleppererscheinungen des Filtersandes verhindert.

SCHUTZBELÜFTER

Für die Förderung der Schutzluft ist in Schutzräumen bis zu 25 Personen Fassungsvermögen ein Schutzbelüfter mit einer Luftleistung von $0,75 \text{ m}^3/\text{min}$ einzubauen. Schutzräume bis zu 50 Personen Fassungsvermögen erhalten einen Schutzbelüfter mit einer Luftleistung von $1,5 \text{ m}^3/\text{min}$. Bei Schutzräumen mit getrenntem Sitz- und Liegeraum muß eine Luftverteilung eingebaut werden.

INSTALLATIONEN

Im Schutzraum ist eine Wasserentnahmestelle – NW 15 mm – vorzusehen. Abwasser ist über einen Rückstauverschluß mit Schieber abzuführen. Die Elektroinstallation ist in Feuchtraumausführung herzustellen, und eine Anschlußmöglichkeit für ein Rundfunkgerät muß vorhanden sein.

Alle Leitungsdurchführungen haben gasdicht und brandbeständig durch entsprechend einbetonierte Wanddurchführungen zu erfolgen.

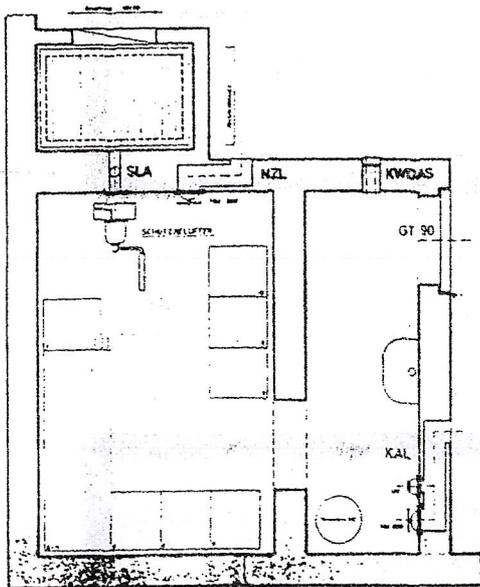
Sonstige Leitungen dürfen nicht durch Schutzräume geführt werden.

EINGANG

Schutzräume dürfen nur einen Eingang haben, ein direkter Zugang von außen soll nach Möglichkeit vermieden werden; andernfalls muß er mindestens zweimal abgewinkelt werden. Die Decke über dem Eingangsbereich muß eine Trümmerlast von mindestens $1000 \text{ kg}/\text{m}^2$ aufnehmen können.

SCHUTZRAUMBAU – ROHBAUMASSNAHMEN

GRUNDRISSLÖSUNG:



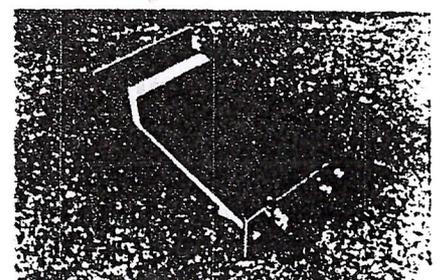
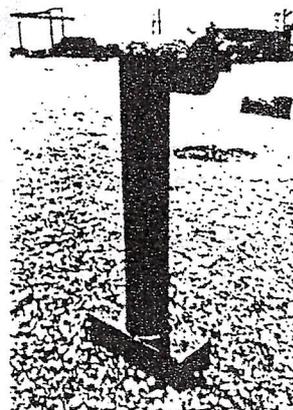
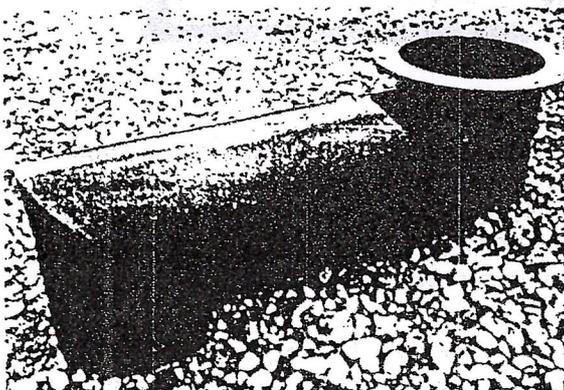
Beispiel:

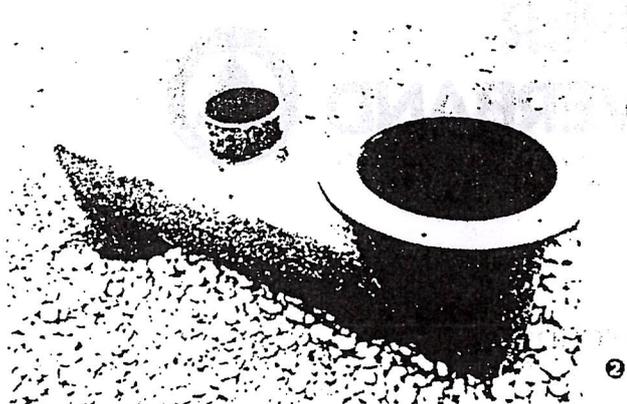
Schutzraum für 10 Personen

SLA	SCHUTZLUFTANSAUGUNG
NZL	NATÜRLICHE ZULUFT
KAL	KOMBINIERTE ABLUFT
KWDAS	KOMBINIERTE WANDDURCHFÜHRUNG FÜR STROM UND ANTENNE
GT	SCHUTZRAUMTÜRE, GASDICHT, BRANDBESTÄNDIG

10 Personen	6,00 m ²
Lüfter	1,50 m ²
Waschplatz	1,00 m ²
WC	1,00 m ²
Vorraum	1,50 m ²
	11,00 m ²

MAUEREINBAUTEILE:





- ① NZL - natürliches Zuluftröhre NW 200 mm, abgewinkelt
- ② KAL - kombiniertes Abluftröhre NW 200 mm, abgewinkelt
- ③ SAL - Schutzluftansaugtröhre NW 100 mm, abgewinkelt mit Entwässerungsrohr
- ④ KWDAS - kombinierte Wanddurchführung für Antenne und Strom
- ⑤ Schutzraumtür GT 90

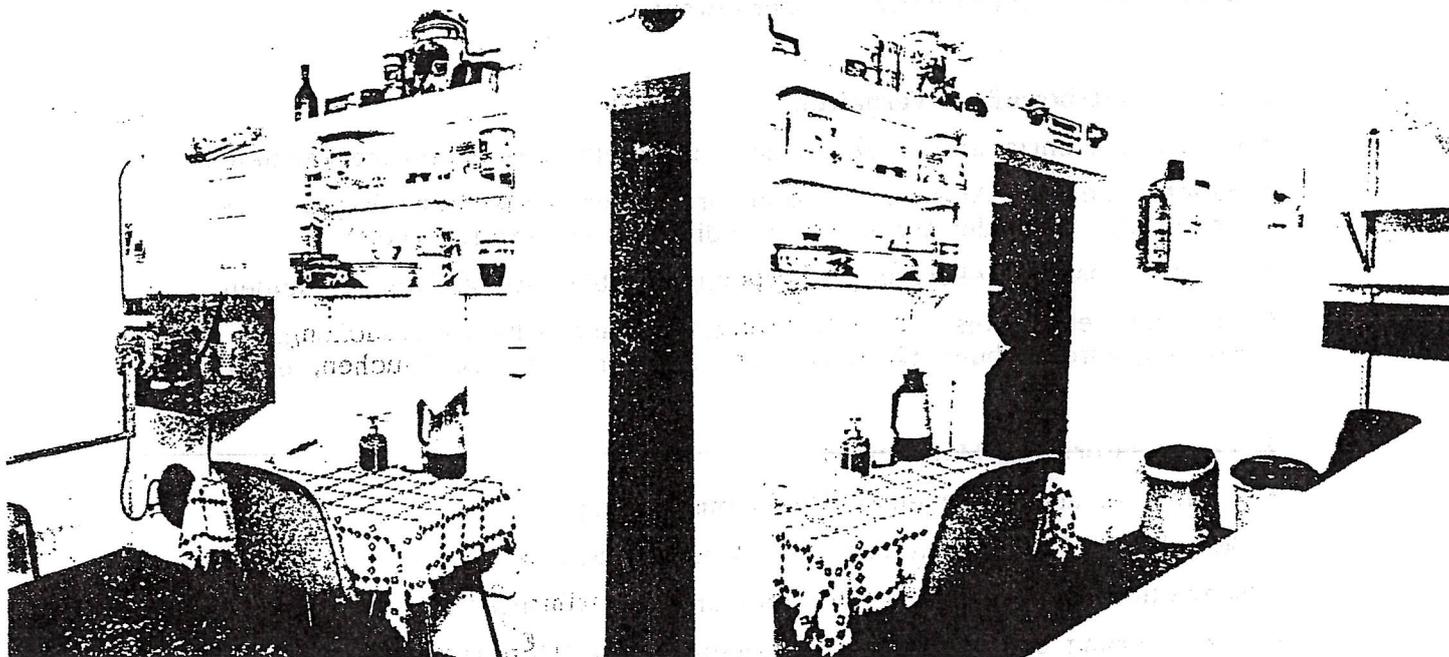


Die Kosten für die notwendigen Mauereinbauteile betragen ca. S 5000,- bis S 7000,-.

Durch diesen Einbau sind die Voraussetzungen für einen funktionierenden Schutzraum gegeben (Ktn. Bauvorschriften, LGBl. Nr. 56/1985, § 143).

Darüber hinaus wäre der Einbau der Schutzraumtür empfehlenswert.

SCHUTZRAUMBAU-KOMPLETTIERUNG



TECHNISCHE AUSSTATTUNG

Die getroffenen Rohbaumaßnahmen gewährleisten im Bedarfsfall noch keinen ausreichenden Schutzzumfang.

Zur Herstellung der technischen Funktionstüchtigkeit des Schutzraumes müssen daher rechtzeitig die erforderlichen Armaturen (gasdichte Abschlüsse für Be- und Entlüftungsrohre), der Schutzbelüfter und die Filteranlage montiert bzw. installiert werden.

SCHUTZRAUM-EINRICHTUNG

Es können einfache Campingmöbel (z. B. Luftmatratzen) verwendet werden. Bei intensiver Platzausnutzung werden festmontierte Sitze und Stockbetten empfohlen.

Neben der Wasserversorgung aus dem allgemeinen Wasserleitungsnetz ist ein Trinkwasservorrat in Vorratsbehältern mit einem Inhalt von mindestens 20 Liter/Person und ein Notvorrat an Lebensmitteln und Getränken, entsprechend den üblichen Eßgewohnheiten der Familie, im Schutzraum einzulagern.

Ergänzt wird diese Ausstattung noch durch ein Camping-WC, stromunabhängiges Rundfunkgerät, Hausapotheke, Notbeleuchtung, Kochgelegenheit, Geschirr, Hygieneartikel, Selbstbefreiungswerkzeug u. a. m.

SCHUTZRAUMBAU-BERATUNG

Der Kärntner Zivilschutzverband bietet jedem Bauinteressenten die Möglichkeit einer persönlichen Bauberatung. Diese werden kostenlos von einem Baufachmann der Hochbauabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung in Verbindung mit dem Landessekretariat während der Dienststunden durchgeführt.



"DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZ-TIP"

VERHÜTUNG VON SPORTUNFÄLLEN

Sport an sich ist nicht gefährlich, Gefahr besteht nur dann, wenn geistige und körperliche Voraussetzungen fehlen. Insbesondere, wenn man sich ohne jegliche Vorbereitung und Ausbildung an scheinbar harmlose Trimm-, Freizeit- und Urlaubssportarten heranwagt.

1. Sicherheitsbewußtes Verhalten

- * Gefahren richtig abschätzen, Risiko und Selbstüberschätzung vermeiden
- * Beachte bei der Auswahl der Sportart: Alter, körperliche Eignung und Erfahrung, Gesundheitszustand, Kondition (Leistungsfähigkeit)
- * Alkoholkonsum, Rekordsucht, körperliche Überlastung, Doping meiden
- * Gesunde Lebensweise und Ernährung, sportärztliche Untersuchung, Eignungsuntersuchung für bestimmte Sportarten (z. B. Tauchen, etc.)

2. Organisatorische Maßnahmen

- * Gymnastik und allgemeines Konditionstraining
- * Besuch von Schulungskursen der jeweiligen Sportart
- * Spezielles Aufbautraining (auf Sportart abgestimmt)
- * Verbesserung der Technik (im Umgang mit dem Sportgerät)
- * Zuerst Erfahrung sammeln, dann erst Leistungssteigerung anstreben
- * Vorbereitung (Aufwärmtraining) vor jeder Sportausübung
- * Ausschaltung vermeidbarer Gefährdung durch Reglementänderungen
- * Verbesserung der Spiel- und Wettkampftechniken
- * Dopingkontrollen, ärztliche Überwachung (z. B. Boxsport, usw.)

3. Technische Maßnahmen

- * Verwendung geeigneter, hochwertiger und richtig angepaßter Sportgeräte
- * Geeignete Sportbekleidung und Schutzausrüstung verwenden
- * Technische Verbesserung der Sportgeräte, der Sportanlagen und der Sicherheitseinrichtungen anstreben

(Entnommen einer Veröffentlichung des WRK)

MITTEILUNGEN DES MELDEAMTES

Parteienverkehr:

Montag bis Donnerstag von 7,30 bis 16,00 Uhr durchgehend !

Freitag von 7,30 bis 13,00 Uhr

SERVICELLEISTUNGEN DES MELDEAMTES :

Beratungen in allen Angelegenheiten der Formularausfüllung von Geburten bis zu den Sterbefällen.

Polizeiliche An- und Abmeldungen - Meldezettel

Lohnsteuerkarten, Angelegenheiten der Sozialhilfe,

Reisepaß- und Dauergrenzscheinanträge

Sämtliche Pensionsangelegenheiten (Pensionsanträge-Erhebungen)

Statistische Erhebung wie Viehzählungen, Anbaustichproben usw.

Ausgabe der Arbeitslosenanträge nur in der Zeit vom 15. Dezember bis 28. Feber eines jeden Jahres

Krankenscheinausgabe für Arbeitslose, Karenz- und Notstandeshilfebezieher

Auslandskrankenscheine für die Europäischen Vertragsstaaten

Anträge für die Katastrophenhilfe

Eimal im Monat finden in Lavamünd Sprechtage von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter statt.

Sprechtage im Jahre 1989 von der Pens.Vers.Anst. der Arbeiter im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Lavamünd jeweils in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr:

15. Juni	19. Oktober
20. Juli	16. November
21. September	21. Dezember

Sprechtage im Jahre 1989 von der Soz.Vers.Anstalt der Bauern bei der Raiffeisenkasse Lavamünd jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:

22. Juni	16. November
21. September	14. Dezember
19. Oktober	

WICHTIG FÜR LANDWIRTE UND TIERBESITZER !

Seit 1. Jänner 1987 ist die Tierkörperentsorgung mit einem Landesgesetz neu geregelt worden.

Nun sind Meldungen über abzuholende Tierkadaver ab 80 kg direkt an die Kärntner Tierkörperverwertung in Klagenfurt telefonisch zu melden:

Tel.Nr. 0463/33275 oder 0463/34275

Tierkadaver unter 80 kg müssen nach wie vor zum Sammelcontainer der Tierkörperverwertung in Kleinedling bei Wolfsberg gebracht werden. Zufahrt wie folgt:

Straßenabzweigung Köglwirt nach rechts und der Ausschilderung "TKV" folgen. Die Schlüssel zur Eingangstüre des Containers können folgend entliehen werden:

Rathaus Lavamünd, Außenstelle in Ettendorf, Gendarmerieposten Lavamünd, Bürgermeister GH-Neuwirt, vlg. Primus Krottendorf, GH Kainbacher Ettendorf, GH Wölbl Rabenstein, GH Harrach Magdalensberg, vlg. Hanselbauer Rabenstein-greuth, GH Morold Weibenberg, GH Käfer Lamprechtsberg.

Tollwutverdächtige Tiere sind ausschließlich der Marktgemeinde Lavamünd zur Weiterleitung an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling zu überbringen.

Wichtige Informationen an die Gemeindebürger können an der Amtstafel des Rathauses sowie ab sofort auch im ehemaligen Schaukasten des Gemeindekinos und an der Amtstafel in der Gemeindeaußenstelle in Ettendorf eingeholt werden.

SCHULABGÄNGER ACHTUNG - offene Lehrstellen

Die Firma THIERGÄRTNER & STÖHR KG aus Wien hat an die Marktgemeinde Lavamünd ein Ersuchen gerichtet, in dem für den Lehrberuf eines Gaswasserinstallateurs und Zentralheizungsbauers beim genannten Betrieb mit staatlicher Auszeichnung Lehrlinge aufgenommen werden.

Die Frage des Quartiers wäre durch kostenlose Beistellung eines Platzes in

einem Wiener Lehrlingsheim auf die Dauer der Lehrzeit gelöst.
Interessenten für diesen Lehrberuf mögen sich bitte im Meldeamt der
Marktgemeinde Lavamünd melden.

Sämtliche Angelegenheiten des Meldeamtes der Marktgemeinde Lavamünd können
selbstverständlich auch täglich von Montag bis Freitag, in der Zeit von
7,30 bis 9,45 Uhr in der Außenstelle in Ettendorf erledigt werden.

* * * * *
* DIE BEDIENTETEN DES MELDEAMTES STEHEN IHNEN AUCH GERNE FÜR BE- *
* RATUNGEN IM UMGANG MIT ANDEREN BEHÖRDEN SOWIE JEDERZEIT AUCH FÜR *
* TELEFONISCHE AUSKÜNFTE ZUR VERFÜGUNG. *
* * * * *

T O L L W U T

Da die Tollwut in unserem Gebiet noch nicht zur Gänze gebannt ist, wird den Hunde- und Katzenbesitzern nachstehende Verordnung nochmals zur Kenntnis gebracht:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 18.12.1978, Zl. 2803/1/78, mit welcher gemäß den §§ 2, 24, 41 und 42 des Tierseuchengesetzes, RGBl.Nr. 177/1909, in der derzeit geltenden Fassung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit (Tollwut) für den Bereich des Bezirkes Wolfsberg angeordnet, wie folgt:

§ 1: Über das gesamte Gebiet des politischen Bezirkes Wolfsberg wird die Sperre verhängt.

§ 2: Hunde sind beim zuständigen Gemeindeamt evident zu halten und mittels an Halsbändern oder Brustgeschirren anzubringender amtlicher Marken, sofern diese nicht schon zufolge bestehender Gesetze vorgeschrieben ist, zu kennzeichnen.

Hunde sind an die Kette zu legen oder durch Absperrung sicher zu verwahren oder an der Leine zu führen und müssen dort, wo es zur Hintanhaltung möglicher Bißverletzungen notwendig erscheint (z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf stark frequentierten Straßen und Plätzen in Ortsgebieten u.ä.) zusätzlich mit einem Maulkorb ausgestattet werden.

§ 3: Die Halter von Katzen haben dafür zu sorgen, daß diese nicht frei herumlaufen.

§ 4: Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind Hunde der Polizei, der Gendarmerie, der Zollwache, des Bundesheeres, der Bergwacht und des Österr. Wachdienstes für die Dauer ihrer Dienstverwendung sowie Jagdhunde, wenn diese zur Jagdausübung unter Aufsicht verwendet werden, ausgenommen; dies unter der Voraussetzung, daß diese Hunde nachweislich seit mindestens 30 Tagen und längstens einem Jahr gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft sind.

Die erfolgte Schutzimpfung ist vom Halter oder Hundeführer durch ein Impfzeugnis nachzuweisen.

§ 5: Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gem. § 63 RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis zu S 30.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen, geahndet.

§ 6: Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 3.8.1978, Zl. 1770/1/78 und Zl. 1771/1/78 außer Kraft.

MITTEILUNGEN DES STANDESAMTES

BESTATTUNG IN DER MARKTGEMEINDE LAVAMÜND

Die Bestattung wurde ab 1. Jänner 1989 dem Bestattungsunternehmen der Stadtgemeinde Wolfsberg übertragen.

Verwaltungsmäßig wurde folgende Regelung getroffen:

1. Die Bestattung der Stadtgemeinde Wolfsberg hat in Lavamünd eine Außenstelle errichtet.
2. Alle Haussterbefälle werden vom Sitz dieser Außenstelle (Standesamt im Rathaus Lavamünd oder Außenstelle Ettendorf) laut Tarifikatalog bearbeitet, sodaß keine zusätzlichen Reisekosten für die Hinterbliebenen entstehen.
3. Alle Haussterbefälle sind dem Standesamt Lavamünd zu melden. Die Sterbefälle werden danach der Bestattung in Wolfsberg weitergeleitet und gleichzeitig auch der Sarg, welcher nach einem Katalog mit bildlicher Darstellung ausgesucht werden kann, bestellt. Das Einsargen und die Überführung in die Leichenhalle erfolgt dann von der Bestattung Wolfsberg. Die Kilometergelder werden für Lavamünd und Lorenzenberg ab dem Rathaus und für Ettendorf ab Leichenhalle Ettendorf berechnet. Auswärtige Sterbefälle werden wie bisher behandelt. Partezettel können selbst bei Druckereien oder auch bei der Bestattung Wolfsberg bezogen werden.
4. Die Sargträger beim Begräbnis können selbst von den Hinterbliebenen besorgt werden, d.h. daß die in Lavamünd tätigen oder durch Nachbarschaftshilfe die jeweiligen Nachbarn als Sargträger eingesetzt werden können. Sollten keine Sargträger vorhanden sein, stellt selbstverständlich auch die Bestattung Wolfsberg das Konduktpersonal.
5. Sterbefälle am Wochenende können unter der Telefonnummer 04352/2792 oder 4819 bzw. 45792 gemeldet werden.

INFORMATIONEN IM AGRARWESEN

Förderung der Landschaftspflege:

Seitens des Landes Kärntens wird durch Gewährung von Zuschüssen

1. die landschaftsgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Grenzertragsböden und sonstigen extrem ungünstig bewirtschaftbaren Grundflächen im Berg- und Almbereich, an deren weiterer Bewirtschaftung ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere die Bewirtschaftung von Grundflächen bei Bergbauernbetrieben der Erschwerniszone IV (Bewirtschaftung ist das mindestens einmalige Mähen und Abernten) sowie von Grundflächen, die nur durch Handarbeit - unabhängig von der Berbauernzonierung - bewirtschaftet werden können.
2. die im Interesse der Landschaftspflege gelegene landwirtschaftliche Bewirtschaftung jener Bergmähern im Berg- und Almbereich, welche mangels Zufahrtsmöglichkeit sehr ungünstiger Ausformung nur von Hand aus oder nur mit Motormähern bearbeitet werden können, und bei denen die Bringung des Erntegutes sehr schwierig bzw. nur im Winter möglich ist.
3. die Erhaltung von Lebensräumen (Biotopen), welche sehr seltene oder gefährdete Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften beherbergen oder für eine Erhaltung der umgebenden Landschaft von großer Bedeutung sind.

F Ö R D E R U N G S W E R B E R

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Natürliche oder juristische Personen, die als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigte einen Bewirtschaftungsaufwand im Sinne des § 1 Ziff. 1 bzw. 2 zu tragen haben;
2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schutzwürdiger Biotope sowie Vereinigungen, die sich den Natur- und Landschaftsschutz zur Aufgabe gestellt haben, sofern sie Maßnahmen mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers setzen.

VERFAHREN

(1) Anträge auf Zuschüsse gemäß § 1 Z. 1 und 2 sind nach Erbringung der Leistung in der Zeit zwischen 1.5. und 15.7. jeden Jahres, unter Verwendung des aufgelegten Formulares, bei der Gemeinde einzubringen.

Sie sind unter Einhaltung der weiteren Bestimmungen über das Förderungsverfahren bis spätestens 31. Juli jeden Jahres der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung vorzulegen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen sind vom Gemeindeamt zu prüfen und zu bestätigen. Verspätet oder unvollständig eingebrachte bzw. vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(2) Anträge im Sinne des § 1 Ziff. 3 sind unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen vor Inangriffnahme der Maßnahme, bis 31.7. jeden Jahres bei der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung einzubringen.

FÖRDERUNG DER ERHALTUNG DES LÄNDLICHEN WEGENETZES

(1) Als förderungswürdig werden anerkannt:

1. Hofzufahrten,
2. Güterwege in bergbäuerlichen Gebieten (Erschließung landwirtschaftlicher Gebiete in den Zonen IV, III, II und I),
3. Verbindungswege,
4. Ortschaftswege,
5. sonstige Verkehrserschließungen z.B. Seilbahnen, Zufahrtswege,

welche

von jedermann unter gleichen Bedingungen befahren werden können oder deren Erhaltung bzw. Verbesserung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(1) Gefördert werden können

1. die Erhaltung der Anlage durch Gewährung eines Zuschusses von max. 30 % zum in Antragsjahr anfallenden Aufwand. Erhaltung bedeutet die laufende bauliche Vorsorge zur Beibehaltung des dem erreichten Ausbauniveaus entsprechenden Zustandes.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder/und der Verkehrssicherheit der Anlage. Voraussetzung ist, daß der Erhalter eine zumutbare Eigenleistung erbringt. Der Zuschuß kann bis zu 30 % der Investitionskosten betragen, darf aber S 30.000.-- nicht überschreiten.
3. die Asphaltierung durch Gewährung eines Kostenbeitrages.

F ö r d e r u n g s w e r b e r

Als Förderungswerber kommen Privatpersonen, Agrargemeinschaften, Interessentengemeinschaften, Genossenschaften und Gemeinden in Betracht.

F ö r d e r u n g s v e r f a h r e n

(1) Der Antrag auf Leistung eines Zuschusses ist unter Verwendung des aufgelegten Formulars beim zuständigen Gemeindeamt unter Anschluß der erforderlichen Belege (Planunterlagen, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Finanzierungspläne, Mitgliederverzeichnis, Belege über erbrachte bzw. zu erbringende Eigenleistungen etc.) bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres einzubringen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und beizubringenden weiteren Unterlagen sind durch das Gemeindeamt genauest zu überprüfen und auf den Antragsformularen zu bestätigen. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft hat die eingebrachten Anträge daraufhin zu prüfen, ob bzw. inwieweit sie den gegenständlichen Richtlinien entsprechen.

(2) Die eingebrachten Anträge sind mit dem Bestätigungsvermerk des Gemeindeamtes sowie einem Vermerk über das Ergebnis der Begutachtung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 31.8. eines jeden Jahres der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vorzulegen. Verspätet oder unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Über die Zuerkennung eines Förderungsbetrages entscheidet der Gemeindereferent der Kärntner Landesregierung.

WASSERVERSORGUNGSANGELEGENHEITEN

In den Hauptleitungen der Gemeindegewässerversorgungsanlagen treten des öfteren Rohrbrüche auf, die nicht sofort entdeckt werden. Es wird daher die Bevölkerung ersucht, bei ungewöhnlichen Wahrnehmungen, wie z.B. starke Betriebsgeräusche in der Wasserleitung, nasse Böden im Freien bei Trockenheit oder bei einem momentanen Druckabfall, die Marktgemeinde Lavamünd hierüber zu informieren. Telefon Nr. 2555 - 32 (Hr. Steiner)

Bei Neuanschaffungen von Waschmaschinen und Geschirrspülern wird oft nach dem Härtegrad des zu verwendenden Wassers gefragt. Das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung hat in den Ortschaften

Lavamünd (bis zum vlg. Kreuzhofer)	7.3 d Härtegrade
Pfarrdorf und Magdalensberg	7.2 d Härtegrade
Achalm, Hart, Plestätten, Unterbergen und Zeil	5.6 d Härtegrade
Ettendorf, Krottendorf, Schwarzenbach, und Lamprechtsberg	3.6 d Härtegrade

Schonen Sie Ihren Wasserzähler vor Frost- und Heißwasserschäden sowie vor sonstigen Beschädigungen.

Bei Grabungsarbeiten in der Nähe von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verständigen Sie bitte die Marktgemeinde Lavamünd, um den genauen Leitungsverlauf festzustellen. Tel.Nr. 2555 - 32 (Hr. Steiner)

U M W E L T S C H U T Z

Die Marktgemeinde Lavamünd führt jährlich eine Problemstoffsammlung durch. Auch Sie haben Problemstoffe zu Hause die nicht in den Müllcontainer gehören, wie z.B.: Altöle, Fette, Kitte, Kosmetika, Farben, Lacke, Kleber, Abbeizmittel, Autopflegemittel, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Kaltreiniger, Nitroverdünnung, Aceton, Spiritus, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Pinselreiniger, Rostmittel, Rostumwandler, Säuren, Laugen, Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Düngemittel, Altmedikamente, Lackdosen, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen u.v.m.

Nehmen auch Sie an dieser Problemstoffsammlung teil, denn sie ist **k o s t e n l o s**.

Die nächste **PROBLEMSTOFF-SAMMLUNG** findet am 17. Juni 1989 statt.
In Ettendorf von 13,00 bis 14,00 Uhr (Parkplatz vor der Gemeinde).
In Lavamünd von 14,30 bis 15,30 Uhr (Feuerwehr)

ABFALLBESEITIGUNGSVERBAND WOLFSBERG

Im Sinne des Umweltschutzes wird darauf hingewiesen, daß Autowracks nach wie vor kostenlos in der Mülldeponie Hart abgestellt werden können.

Herr Altbürgermeister OSR Dir. Friedrich Klösch hat die Geschäftsführung des Abfallbeseitigungsverbandes mit 31. März 1989 zurückgelegt. Zum neuen Geschäftsführer wurde Herr Gerald Steiner, Marktgemeinde Lavamünd, bestellt und ist somit für Auskünfte betreffend Abfallbeseitigungsanlage zuständig.

MITTEILUNGEN DER GEMEINDEKASSE UND BUCHHALTUNG

Kassastunden täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr während der Dienstzeit

Die Gemeindekasse ist zuständig für sämtliche Gemeindeabgaben und mit deren Vorschreibung und Einhebung betraut.

Die Wasser- und Müllgebühren werden in 2 Etappen eingehoben.

Im Juni eines jeden Jahres erfolgt die Acontovorschreibung und am Jahresende die Endabrechnung.

Änderung des Abfuhrtermines bzw. der Müllcontainer ist nur am 1.1. und 1.6. möglich.

Die Vorschreibung der Tierseuchenfondsbeiträge, Deckumlage, künstlichen Besamung und Hundeabgabe erfolgt einmalig im Juni eines jeden Jahres.

Sollten angemeldete Hunde verenden oder verkauft werden, ist dies der Marktgemeinde Lavamünd sofort zu melden, da ansonsten die Hundeabgabe weitere Jahre vorgeschrieben wird.

Die Grabgebühren werden in 10-Jahres-Perioden vorgeschrieben.

Die derzeitige Periode läuft vom 1.1.1984 bis 31.12.1993.

Die nächste Vorschreibung der Grabgebühren erfolgt im Juni 1994.

*		*
*		*
*	Bei Unklarheiten in den Vorschreibungen kann jederzeit	*
*	bei der Gemeindekasse oder Buchhaltung Auskunft eingeholt	*
*	werden.	*
*		*
*		*

MITTEILUNGEN DES BAUAMTES

Kommissionspflichtige Bauvorhaben:

- a) die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (auch Werbeanlagen),
- b) die Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen (Um- und Zubauten),
- c) die Änderung der Verwendung von Gebäuden,
- d) der Umbau von Gebäuden im Inneren,
- e) die Instandsetzung von Gebäuden und Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen,
- f) der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen,
- g) die Errichtung von zentralen Feuerungsanlagen (Zentralheizungen aller Art) und auch deren Änderung,
- h) das Aufstellen von Maschinen in Gebäuden, wenn durch sie die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen beeinträchtigt werden könnte.

Anzeigepflichtig sind (im Gemeindeamt schriftlich melden)

- a) Erneuerung der Dacheindeckung (Festlegung der Farbe),
- b) Lebende Zäune (Lageplan M 1:500 mit genauer Lagebezeichnung beilegen),
- c) Erneuern der Außenfassaden (Erneuerung von Fenstern, weißen der Fassade),
- d) Anbringen von Schildern und Werbetafeln im Ortsgebiet

Gebaut darf nur auf für Bauzwecke gewidmeten Grundstücken werden.

Für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, ist bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg nach dem Kärntner Naturschutzgesetz unter Anschluß eines Antrages, Eigentumsnachweises, Bau- und Lageplanes in zweifacher Ausfertigung anzusuchen.

Erst nach Erhalt dieser Bewilligung kann bei der Gemeinde um die Baugenehmigung nach der Kärntner Bauordnung angesucht werden.

Benützungsbewilligung (Kollaudierung)

Die Vollendung eines Bauvorhabens ist der Gemeinde schriftlich zu melden (Formular bei Gemeinde).

Mit der Meldung der Vollendung ist gleichzeitig eine Bestätigung des Unternehmers (Baumeister) vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Baubewilligung einschließlich der ihr zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen hinsichtlich der verwendeten Baustoffe und Bauteile und der Wärmedämmung eingehalten wurde, ein Befund des Rauchfängermeisters über die Betriebsdichtheit und fachgemäße Anordnung der Einmündungen und der Nachweis der bewilligten Abwasserbeseitigungsanlage (Wasserrechtsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg).

Umwidmungen im Flächenwidmungsplan:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes dürfen höchstens einmal jährlich beschlossen werden.

Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sind bis längstens Mai jeden Jahres bei der Gemeinde einzubringen.

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Antrag mit Angabe der Grundstücksnummer, Ausmaß der umzuwiddmenden Fläche und künftige Verwendung,
- b) Lageplan, Maßstab 1:1000 in dreifacher Ausfertigung (Kennzeichnung der zu widdmenden Fläche),
- c) Nachweis einer einwandfreien Trinkwasserversorgung (bei privaten Wasserversorgungsanlagen Wasseruntersuchung vom Gesundheitsamt der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vornehmen lassen),
- d) Nachweis der Abwasserbeseitigung (Wasserrechtsbehörde),
- e) Nachweis einer ungehinderten Zufahrt.

Die Genehmigung der Umwidmungen erfolgt vom Amt der Kärntner Landesregierung auf Grund von Fachgutachten und Besichtigung der jeweiligen Grundstücke auf Antrag des Gemeinderates.

Wasserrechtsverhandlungen

Alle Bauvorhaben, die der Abwasserbeseitigung dienen, sind bewilligungspflichtig und werden nur von der Wasserrechtsbehörde in Wolfsberg (Bezirkshauptmannschaft) genehmigt (Klärgruben, Sickergruben, Kanäle u.ä.). Das Ansuchen ist bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg unter Anschluß folgender Unterlagen einzubringen:

- a) Baubeschreibung dreifach
- b) Pläne des Vorhabens dreifach
- c) Anrainerverzeichnis

Schutz der freien Landschaft

In der freien Landschaft, das ist der Bereich außerhalb von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten, bedürfen u.a. Maßnahmen einer Bewilligung:

Abgrabungen und Anschließungen auf einer Fläche von mehr als 1000 m², wenn das Niveau überwiegend mehr als einen Meter verändert wird und ähnlich weitreichende Geländerveränderungen (Kärntner Naturschutzgesetz).

A C H T U N G !

Das Verbrennen von Abfällen und sonstigen Stoffen im Freien und in Hausfeuerungsanlagen, das eine starke Rauch- oder Geruchsentwicklung zur Folge hat, ist bei Strafe verboten (Luftreinhaltegesetz).

Unter das Verbot fällt jedenfalls das Verbrennen von Holzabfällen mit Zusätzen, wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle (Bahnschwellen, Telegraphenmaste usw.).

Schädigende Eingriffe in die freilebende Tierwelt:

In der freien Landschaft ist es im Bezirk Wolfsberg in der Zeit vom 15. Feber bis 15. September bei Strafe verboten, Buschwerk, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbestände abzubrennen sowie Buschwerk und Hecken zu schlägern oder zu roden.

BEI UNKLARHEITEN IMMER BEI DER GEMEINDE FRAGEN !

